



© TimeShops – stock.adobe.com

Steuern sparen mit angestellten Ehepartnern

38

Fallen vermeiden. Wenn Zahnärztinnen und Zahnärzte in ihrer Praxis Familienangehörige beschäftigen, spart das Steuern und bringt einige Vorzüge. Die Voraussetzungen sind hoch. Mit intelligenter Vertragsgestaltung geht aber einiges.

Autorin: Midia Nuri

In vielen Zahnarztpraxen und kleineren Unternehmen ist es üblich, dass Ehepartner oder Kinder in den Ferien aushelfen oder festangestellt mitarbeiten. Aus steuerlich-sozialrechtlicher Sicht macht es grundsätzlich keinen Unterschied, hat also auch Vorteile: Mitarbeitende Ehepartner sind sozialversichert und erhalten durch die – als Betriebsausgaben geltend zu machenden – Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung eine eigenständige Altersversorgung und den betrieblichen Unfallschutz durch die Berufsgenossenschaft. Hinzu kommt die steuerlich nutzbare Werbungskostenpauschale – auch wenn keine oder nur geringe Werbungskosten anfallen.

Beliebter Schwerpunkt bei einer Betriebsprüfung

Praxisinhaber können auch über eine Gehaltsumwandlung für den angestellten Ehepartner in eine Direktversicherung zur Altersvorsorge einzahlen. Der Beitrag ist damit Betriebsausgabe und zudem lohnsteuerfrei. Das Finanzamt muss eine solche Gestaltung akzeptieren, hat der Bundesfinanzhof (BFH) geurteilt (Az. VIII R 68/06).

Vertrag muss Fremdvergleich standhalten

Doch gerade, weil sich dank geschickter Gestaltung mit Angehörigenverträgen einiges an Steuern sparen lässt, sind diese beliebter Schwerpunkt bei einer Betriebsprüfung. Zahnärztinnen und Zahnärzte sollten Angehörigenverträge mit besonderer Sorgfalt und Beratung durch den Steuerberater aufsetzen – und die Einhaltung auch kontrollieren und dokumentieren.

Das Wichtigste beim Steuern sparen mit Angehörigen ist vielen Praxisinhabern bekannt: Ein Vertrag muss dem Fremdvergleich standhalten. Unternehmer müssen Arbeitsverträge sowie auch Kredit- oder Mietverträge so schließen, wie sie es mit völlig Fremden auch tun würden. Mit Verweis auf den Fremdvergleich lehnte der Bundesfinanzhof 2019 ein beliebtes Steuersparmodell in zwei ähnlichen Fällen ab: den Betriebsausgabenabzug für einen Minijob mit Dienstwagen für die Ehefrau (Az.: X R 44/17 und Az.: X R 45/17). In dem Fall hatte ein IT-Unternehmer seine Frau geringfügig beschäftigt und ihr für sechs Stunden Kurierfahrten pro Woche ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt, das sie rund um die Uhr auch privat nutzen durfte. Als „fremdunüblich“ beurteilten die obersten Finanzrichter diese Vertragsgestaltung. „Bei einem nicht zur Familie gehörigen Angestellten wäre der Firmenchef kaum so großzügig gewesen“, begründeten die Richter ihr Urteil.

In einem ebenfalls rechtskräftigen Fall verwehrte das Finanzgericht Münster einem IT-Firmenchef den Steuerabzug für die Kosten seiner als Bürokraft geringfügig beschäftigten Ehefrau. Der Unternehmer hatte mit ihr Arbeitszeiten nach Bedarf vereinbart. Auch sie fuhr einen Dienstwagen, für den Absprachen fehlten, hinzu kamen eine Direktversicherung und Einzahlungen in eine Pensi-

onskasse – für Minijobber unüblich, begründeten die Münsteraner Richter ihr Urteil.

Die wirtschaftliche Kalkulation muss nachvollziehbar sein

Nicht nur der Fremdvergleich ist bei Angehörigenverträgen maßgeblich. Nach Auffassung des BFH muss außerdem die wirtschaftliche Kalkulation nachvollziehbar sein, sonst kann das Finanzamt ebenfalls den Betriebsausgabenabzug verwehren. So werde ein Arbeitgeber die Privatnutzung eines Dienstwagens in der Regel nur gestatten, wenn die Kosten „in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung“ stehen. Bei einem Minijob könne sich die Fahrzeugüberlassung auch wegen einer nicht abschätzbaren Intensivnutzung durch den Arbeitnehmer wirtschaftlich schnell nicht mehr lohnen, folgerten sie. Der BFH erklärte die „uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungs-freie Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen familienfremden Minijobber für ausgeschlossen“ – aus wirtschaftlichen Gründen – und urteilte: Daher sei ein minijobbender Angehöriger, der uneingeschränkt einen Firmenwagen nutzt, zwar weiterhin möglich – aber nicht mehr steuersparend.

Bei Verträgen mit ihren Angehörigen sollten Praxisinhaber nicht nur darauf achten, dass sie vergleichbar und für die Praxis wirtschaftlich vernünftig sind, sondern auch nachweislich erfüllt werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen ihren Angehörigen den vereinbarten Lohn also auszahlen und sollten die entsprechenden Überweisungsbelege aufbewahren. Es reicht nicht, nur Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abzuführen, urteilte der BFH (Az.: XI R 30, 31/89). Der angestellte Ehepartner darf nicht einfach den monatlichen Lohn vom Geschäftskonto abheben. Die Lohnzahlung an den Partner muss auf ein eigenes privates Konto des Ehepartners überwiesen werden – also auch nicht auf ein gemeinsames Konto.

Auch muss der vom Familienmitglied ausgefüllte Arbeitsplatz in der Praxis oder dem Praxislabor tatsächlich vorhanden sein. Nicht selten besuchen Betriebsprüfer Unternehmen vorab inkognito, um sich einen Eindruck zu verschaffen –

auch darauf sollten sich Praxen mit Angehörigenarbeitsverträgen gefasst machen.

Gestaltungsmissbrauch oder nicht?

Es gibt also einige Tücken und Fallen. Doch wer geschickt Verträge mit Angehörigen schließt, kann einiges mehr sparen als nur Betriebskosten – nämlich Vorsteuer. Das zeigt ein anderer 2023 vom BFH beurteilter Fall. In diesem Fall hatte die im Streitjahr nicht berufstätige Ehefrau einen gebrauchten Pkw für über 77.233,81 Euro inklusive 12.438,90 Umsatzsteuer angeschafft. Der Ehemann hatte der finanziell unabhängigen Gattin die Gesamtsumme in voller Höhe überwiesen.

Wer geschickt Verträge mit Angehörigen schließt, kann Betriebskosten und Vorsteuer sparen.

Bereits bei Anschaffung hatte das Ehepaar eine Pkw-Vermietung durch Leasingvertrag vereinbart. Die im Versicherungsschein der Kfz-Versicherung weiter als FahrerIn eingetragene Ehefrau meldete hierfür einen Gewerbebetrieb an und verzichtete auf die Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG.

Die Ehefrau gab für das Streitjahr die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuererklärung ab. Darin erklärte sie die Umsätze aus der Pkw-Vermietung an den Ehemann und machte den Vorsteuerabzug für den Erwerb des Fahrzeuges geltend. Das Finanzamt erließ den Bescheid unter Vor-

ANZEIGE

Miele

Setzen Sie auf Effizienz.
Kompakt gedacht.



Entdecken Sie CompactLine – die clevere, platzoptimierte Lösung für eine effiziente und intuitive Aufbereitung von Instrumenten. Entwickelt für kleinere Teams, liefert sie schnelle, hygienische Ergebnisse mit maximaler Zuverlässigkeit und reduziertem ökologischen Fußabdruck. Dank ergonomischer Beladehöhe, Komponenten für unterschiedliche Instrumente und einer benutzerfreundlichen Oberfläche passt sich CompactLine perfekt an die vielfältigen Anforderungen jeder Dentalpraxis an. www.miele.de/pro/compactline-dent



Miele Professional. Immer Besser.

CompactLine


behalt der Nachprüfung nach § 164 AO und vorläufig nach § 165 Absatz 1 Satz 1 AO und begründete dies damit, dass erst nach Ablauf der fünfjährigen Bindungsfrist des § 19 Absatz 2 Satz 2 UStG und des ebenfalls fünf Jahre dauernden Berichtigungszeitraums des § 15a Absatz 1 Satz 1 UStG festgestellt werden könne, ob eine missbräuchliche Gestaltung im Sinne des § 42 AO vorliegt – also Verdacht auf unzulässige Steuergestaltung.

Dagegen legte die Ehefrau Einspruch ein, woraufhin das Finanzamt Vorsteuer und Ausgangsumsätze aberkannte. Die Frau klagte und bekam in erster Instanz Recht. Die Finanzrichter befanden, sie sei als Unternehmerin im Sinne des § 2 Absatz 1 UStG tätig geworden, der Erwerb des Fahrzeugs sei für unternehmerische und damit zum Vorsteuerabzug berechtigende Zwecke (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG) erfolgt, und es sei weder ein Scheingeschäft noch eine missbräuchliche Gestaltung anzunehmen.

Finanzamt ging in Revision

Dagegen ging das Finanzamt in Revision vor dem BFH und führte an, Unternehmereigenschaft liege nicht vor, da die Ehefrau ihre Leistungen lediglich dem Ehemann anbiete. Auch fehle es an einem Leistungsaustausch, weil die Anschaffung des Pkw als Beitrag zur ehelichen Lebensgemeinschaft anzusehen sei, und ein Scheingeschäft sei bereits durch die Tatsache offensichtlich, dass der Ehemann zwar als Leasingnehmer genannt werde, die Ehefrau den PKW aber ebenfalls nutze. Die Pkw-Vermietung stelle also einen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO dar, und es gebe keine gewichtigen außersteuerlichen Interessen, die ein entsprechendes Modell zwischen Ehegatten rechtfertigen, so das Finanzamt.

Der „Weg zum Ziel“ muss so sein, wie vom Gesetzgeber gewollt.

Der BFH schlug sich auf die Seite des Ehepaars. Die unternehmerische Tätigkeit und vollen Vorsteuerabzug erkannten die obersten Finanzrichter an. Ein Scheingeschäft erkannten sie nicht. „Im Falle des vorliegenden Leasingvertrags wäre ein solches Scheingeschäft anzunehmen, wenn die Vereinbarung etwa für Zwecke eines Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzugs geschlossen worden wäre, ohne aber den Ehemann tatsächlich zur alleinigen Nutzung des Pkw zu berechtigten“, führten die BFH-Richter aus. „Der Leasingvertrag wurde entsprechend der vereinbarten Hauptpflichten auch tatsächlich durchgeführt“, so die Richter. „Die Tatsache, dass die Ehefrau insgesamt vier Rechnungen über durchgeführte Service- und Reparaturarbeiten selbst übernommen hat, reichen für sich nicht aus, um insgesamt von einem Scheingeschäft auszugehen.“



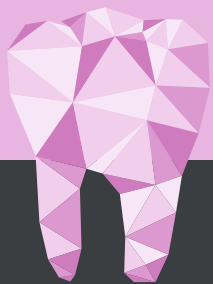
© TimeShops - stock.adobe.com

Ins Leere laufen ließ der BFH auch das Argument des Finanzamts, der zur Verfügung gestellte Pkw wäre ein reiner Beitrag zur ehelichen Lebensgemeinschaft. „Denn der Leasingvertrag zeichnet sich gerade durch seinen eigenen schuldrechtlichen Charakter, der auf eine ‚Heraushebung‘ aus der ehelichen Gemeinschaft hindeutet, aus.“ Während in einer Ehe übliche Beiträge gemäß Beschluss unter anderem des Großen Senats des BFH (Az.: GrS 1/97) „rein freiwillig und insbesondere ohne vertragliche Vereinbarung geleistet“ würden.

BFH: Motiv Steuerersparnis ist nicht unangemessen

Der Vorwurf des Gestaltungsmissbrauchs gemäß § 42 AO setzt nach Auffassung der obersten Finanzrichter voraus, dass Steuerpflichtige rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten auf unangemessene Art und Weise ausnutzen, um hierdurch einen Steuervorteil zu erlangen. „Das reine Motiv, Steuern zu sparen, führt zu keiner Unangemessenheit im Sinne des § 42 AO“, so die Richter. „Vielmehr liegt eine solche erst dann vor, wenn der Steuerpflichtige einen ‚Weg zum Ziel‘ wählt, der vom Gesetzgeber bei Verabschiedung der entsprechenden Norm nicht gewollt war“, urteilte der BFH 2008 (Az.: I X 77/06). Der BFH verneinte den unterstellten Gestaltungsmissbrauch, da die Ehefrau wirtschaftlich unabhängig ist, der vermietete Pkw vor allem dem unternehmerischen Bedarf des Ehemanns dient und die Familie über mehrere Fahrzeuge verfügte und der in § 42 Absatz 2 Satz 2 AO geforderte außersteuerliche Grund darin bestand, die Liquidität des Ehemanns zu sichern, der den PKW so nicht aus seinem eigenen (Betriebs-) Vermögen erwerben muss. Die unternehmerische Mindestnutzung von zehn Prozent gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) sah der BFH als überschritten an, da die Ehefrau über ein eigenes Fahrzeug verfügte.

Zahnarztpaare, die so vorgehen, sollten sich nur zum Schluss noch Gedanken machen, wenn es an den Verkauf des Autos geht – und insbesondere klären, wie und wann sie hierfür die Kleinunternehmerregelung beanspruchen sollten. ■



SMART SHADE

MANIFill Micro Hybrid

AESTHETICS AT THE HIGHEST LEVEL

Pure aesthetics

Polymer-based Dental
Restorative Material

MADE IN GERMANY



MANI Instrumente

MANI ist bekannt für seine hochpräzisen zahnmedizinischen und chirurgischen Instrumente, die Zahnärzte weltweit zur Verbesserung der Patientengesundheit einsetzen.

Präzise, leistungsstark, flexibel.

JIZAI
BOHRER
HANDFEILEN



**JETZT
ERHÄLTlich!**



MANI MEDICAL GERMANY GmbH
Hertha-Sponer-Straße 2
61191 Rosbach v.d. Höhe
www.mani-germany.com

MANI